

1647 Januar 19./29., Zizers

A

VERTRAG ZWISCHEN OESTERREICH UND DEN III BUENDEN [ZIZERSERVERTRAG]
 Frigg/Kapuziner 184

"Zu wissen, demnach den 9. Augusti verwichnen 1641 Jars Zwischen der Römischen Kayserlichen und Zu hungern und Behmen, Königlichen Mayestät [Ferdinand III.] wie auch der fürstlichen Durchlaucht Claudia [Medici] Ertzhörtzogin Zu österreich, hörtzogin Zu Burgundt, Gräfin Zu Tyrol, Landtgräfin in Elsass, gebornen Princessin von Toscana usw. aller höchstermelter Römischen Kayserlichen Mayestät gewester bevollmechtigen Gwaltragerin, auch Crafft Testaments selbst mit vormunderin und Regiererin usw. So dan den herren heüßtern, Rätthen, und Gemainden gemainer dreyen pündten durch baiderseits Deputierten Zu Veldtkirch ein vertrags recess¹ ainsmahls allain auf hindter sich bringen, und khümffftige ratification verfast, hinach aber so wohl von merallerhöchst gedachter Römischen Kayserlichen Mayestät als höchsternandter fürstlichen Durchlaucht als gewesten vormundern approbiert, und von besagten pündten confirmiert worden. Und aber weilen in gedachtem vertrag meldung geschicht der P.P. Capucinorum im Undern Engedein Zu Schulss, Sinss² und Schleinss, auch wegen Ueberlassung, und wirklicher restitution dess Trasperstabs, sich aber wass missverstendtnus in obangezognen sachen erhebt, Zu deren accommodier- und hinlegung die fürstliche Durchlaucht Ferdinand Carl Ertzhörtzog Zu Oesterreich, hertzog Zu Burgundt Graf Zu Tyrol, und Görtz, landtgraf in Elsass usw. auss sonderbahrer wolmairnendter affection, auch Zu erhaltung frid, und einigkait, dero Rath, öö: [oberösterreichischen] Regiments Vice Cantzlern herren Johann Valentin Schmid von Wellenstein Zu Aicha [?] usw. auf den Jüngst gehaltenen, wie auch nit weniger auf den 6./16. diss monats Januarij ainsmahls angesehen: aber gewisser verhinderung halber weiter verschobnen Pundtstag Zu den versambleten herren heüßter und Rathsbotten gemainer dreyen pündten gnedigist abgeordnet, dan auch Sie pündten Jhnen belieben lassen, auss Jhren mittlen gewisse deputatos Zuverordnen, und bey undterschidlichen Zusammenkhumfften die Notturfft Zu conferieren, worauff letstlichen die sachen dahin gerichtet worden, das so wohl ermeldter Ertzhertzoglicher herr Abgesandter, als die pündtische herren deputierte hernachstehendte puncten ad referendum, et ratificandum nemmen sollen, und mögen, auch baidertailen ratification, oder cassation biss auf den Negst khünfftigen Pündtischen Pundtstag den 2./12. february ... 1647 ... an-

gesehen, ohnfälbarlich erfolgen: oder widrigen fahls dise abhandlung pro rato et grato gehalten werden solle. Namblichen dass die Römisch Catholische Persohnen, und Ihre Nachkhommendte, so in obangeregten drey orthen alss Zu Schulss, Sinss und Schleinss sich befinden, und noch khünfftig befinden, und wohnen möchten, bey Ihrer Catholischen Römischen religion gantz unverhindert, und unperturbiert verbleiben Zu lassen, also dass die Catholische fueg und macht haben sollen, nit allain Zu Trasp, Nauders, oder wo es Ihnen sonst beliebig, die Kirchen und Gottesdienst Zu besuechen, auch daselbsten alles Zu verrichten, wass der Römische Catholische glauben Zuegibt, und erforderet, sondern auch Ihnen angenembe layenpriester auf allen Nothfal in Ihre heüser Zuerforderen, denselbigen Zu beichten, und andere haylige sacramenta Zu empfangen, auch die schwache khinder privatim tauffen: und die abgestorbne nach Ihr: oder Ihrer Erben willkur in der Evangelischen freythöfen (doch dissfahls ohne gaistliche ceremonien) oder anderstwo in Catholischen orthen begraben: Zumahlen dass Jenig, wass ins gemain, wegen Zuelassung der Gaistlichen den anderen Catholischen in Pündten künfftig möchte statuiert und gehalten werden, gaudieren Zu lassen. hinentgegen solle Ihnen Pündten, und Ihren Nachkhommenden der Trasperstab auf weiss, und manier, auch allen den Jenigen conditionen und clausulen, wie in obangezognem Veldtkirchischen vertrag einkommen, gantz unverlengt und würkklichen überlassen und restituiert sein. Zu wahrer Urkhundt dessen, wie obsteht, seindt Zwenn gleichlauthendte recess aufgericht und Von baiderseyts abgesandten und deputierten mit Ihren aignem Petschafften und undterzognen handschriften bekrefftigt worden ..."³

[Johann Valentin Schmid von Wellenstein

Johann Tscharner

Gubertus von Salis

Hans Anton Buol

Eustachius von Porta]⁴

1) s. AH 3/53A

2) Sins [= Süns] wären zwei Burgruinen bei Paspels im Domleschg. Somit dürfte Frigg/Kapuziner 184, der den Ort mit Sent entschlüsselt, wohl eher richtig liegen.

3) Die hier mit AH 3/53 vorgenommene Edition des Vertrags erfolgte anhand des im Staatsarchiv des Kantons Graubünden (Signatur A II LA 1) liegenden Originals. Mit Ausnahme der Orthographie ist AH 3/53 diesem gleichförmig.

4) Die Unterschriften fehlen hier in AH 3/53.